

Postanschrift: Kreis Euskirchen 53877 Euskirchen

Gemeinde Kall
Ordnungsamt
53925 Kall

Der Landrat

Abt. 36 Straßenverkehr
Aktenzeichen: 36/151-22/6
bearbeitet von: Frau Grab
Durchwahl: 02251 15373
Telefax: 02251 15494
E-Mail: alexandra.grab@kreis-euskirchen.de
Dienstgebäude: Jülicher Ring 32
Zimmer: A 096
Datum: 24. Juni 2021
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do.: 7.45 - 13.00 Uhr
Mi.: 7.45 - 17.00 Uhr
Fr.: 7.45 - 12.00 Uhr

Niederschrift über die Verkehrsschau am 22.06.2021 im Gebiet der Gemeinde Kall

Teilnehmer:

Herr Bürgermeister Esser, zeitweise Vorbesprechung
Herr Heinen, Gemeinde Kall
Herr Dreßen, Gemeinde Kall
Herr Margraff, zeitweise Vorbesprechung
Frau Beiten, Auszubildende, Ordnungsamt, Gemeinde Kall
Frau Leuer, Praktikantin des Landschaftsverbandes, Ordnungsamt, Gemeinde Kall
Herr Eisbrüggen, Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel
Herr Baur, Kreispolizeibehörde
Herr Schröder, Kreispolizeibehörde
Herr Keil, Kreispolizeibehörde
Herr Mohr, Kreis Euskirchen
Herr Latz, Kreis Euskirchen
Frau Aleksander, Kreis Euskirchen
Herr Weller, Kreis Euskirchen
Frau Grab, Kreis Euskirchen

Telefon: (02251) 15-0
Telefax: (02251) 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
www.kreis-euskirchen.de
USt-Id Nr. DE 122393798

Gläubiger-ID: DE4020200000003614
Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Euskirchen
IBAN: DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC: WELADE D1 EUS

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN: DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC: GENO DE D1 SLE



ab Bahnhof Euskirchen Linien 869, 872: Kreishaus/DRK, Linie 807: Haltestelle Jülicher Ring/Kreishaus

TOP 1.1 Kall, Verkehrsführung im Rahmen der Baustelle zum Brückenneubau, Umbau und Umgestaltung der L 105, Höhe Rewe-Markt und Bahnhofstraße

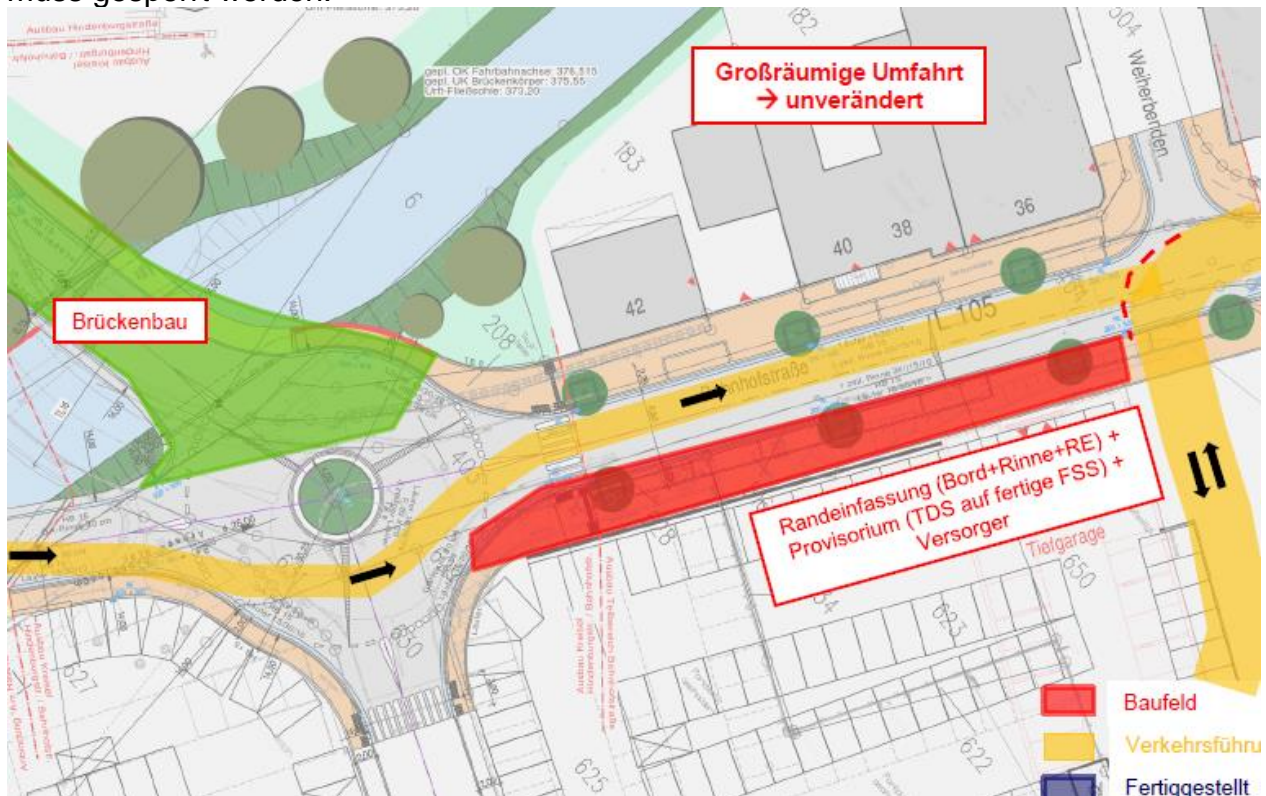
Ab 28.06.2021 steht die Fortführung der Arbeiten der Fa. Klein im nächsten Bauabschnitt an, der 6 Bauphasen umfassen wird. Betroffen ist der Abschnitt zwischen Anbindung Kreisverkehr Rewe und Anbindung Bahnhofsrampe.

Der Verkehr der L 105 kann immer einspurig über den genannten Abschnitt geführt werden. Fußgängerverkehr wird dort jedoch komplett entnommen. Die Fußgänger werden ausschließlich über den Rewe-Parkplatz geführt.

Bauphase 1

Die Verkehrsführung bleibt wie bisher mit 2 Fahrrichtungen über die Rampe zum Bahnhof / Rewe und aus Richtung Kreisverkehr Rewe in Richtung Rathaus.

Der Baubereich liegt unmittelbar entlang des Parkplatzes. Die Ausfahrt der Tiefgarage muss gesperrt werden.



Bauphase 2

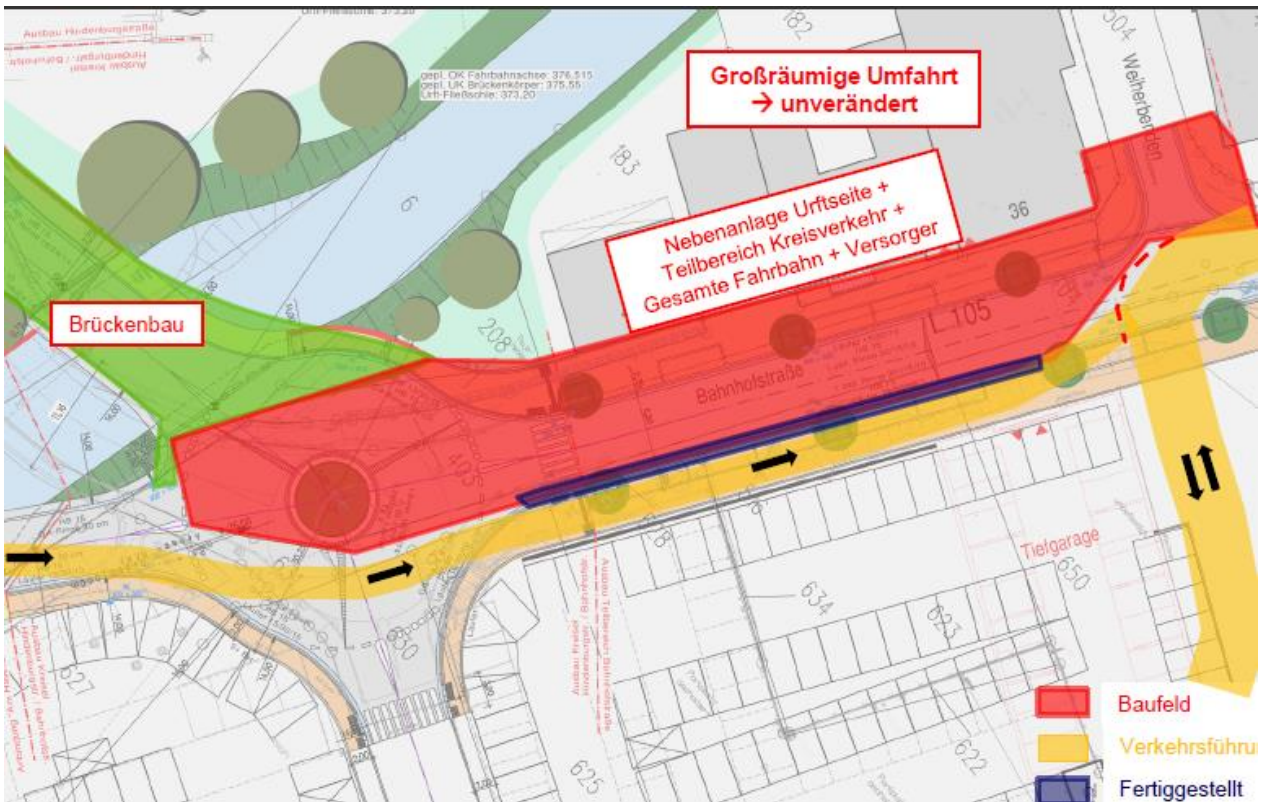
Die Verkehrsführung bleibt wie in Bauphase 1 zuzüglich einer Sperrung der Straße Weierbenden.

Der Baubereich liegt jetzt auf der gegenüber liegenden Seite des Parkplatzes.

Für die Verkehrsteilnehmer aus Richtung Parkgarage ist gegenüber ein Verkehrsspiegel aufzustellen, da sie keine rechtzeitige Sicht auf den vorfahrtsberechtigten Verkehr haben werden.

Die zusätzliche Tür des Parkhauses darf nicht genutzt werden, da Fußgängerverkehr im Bereich der Baustelle nicht geführt werden kann. Die Nutzung der Tür ist in geeigneter Weise zu unterbinden.

Aus Richtung Rampe wird eine ausreichende Sicht gegeben sein. Hier besteht aber eine abknickende Vorfahrtsstraße.



Bauphase 3

Die Verkehrsführung bleibt wie bei Bauphase 1.

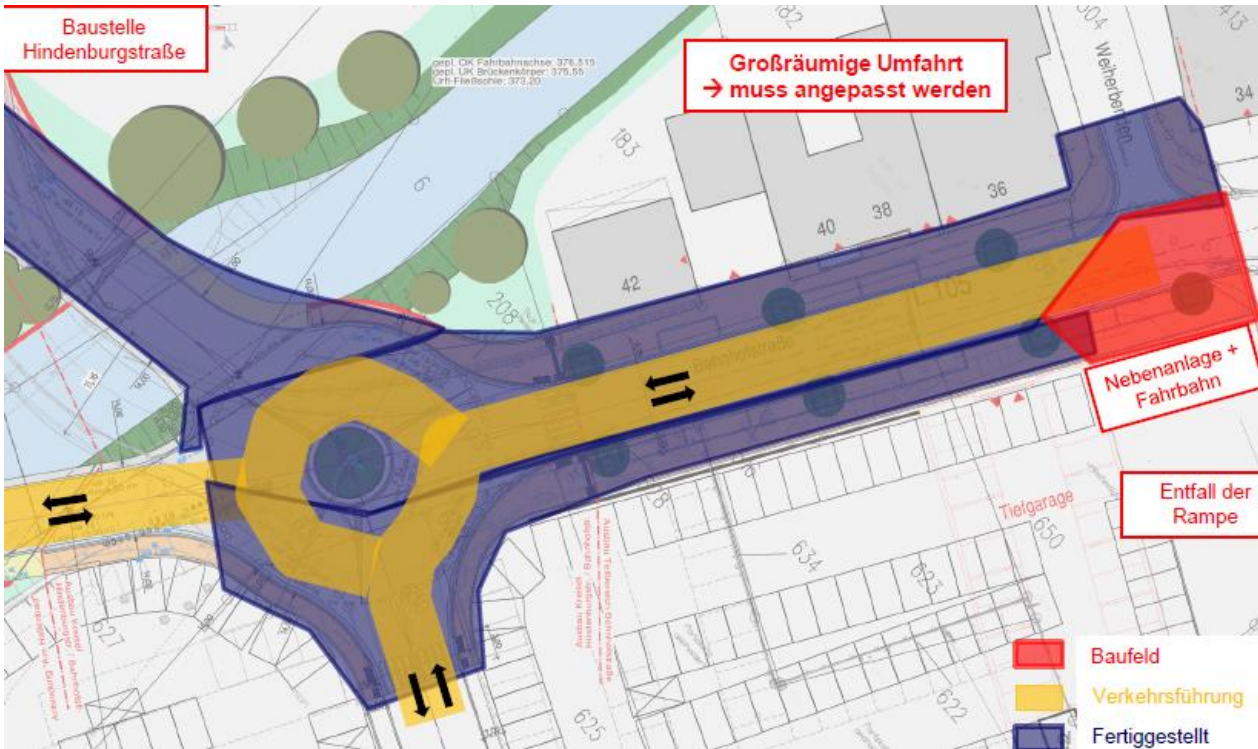
Die Ausfahrt aus der Parkgarage muss gesperrt werden, da der Baubereich sich unmittelbar entlang des Parkplatzes erstreckt, einschließlich über die Anbindung des Rewe-Kreisverkehrs.



Bauphase 4

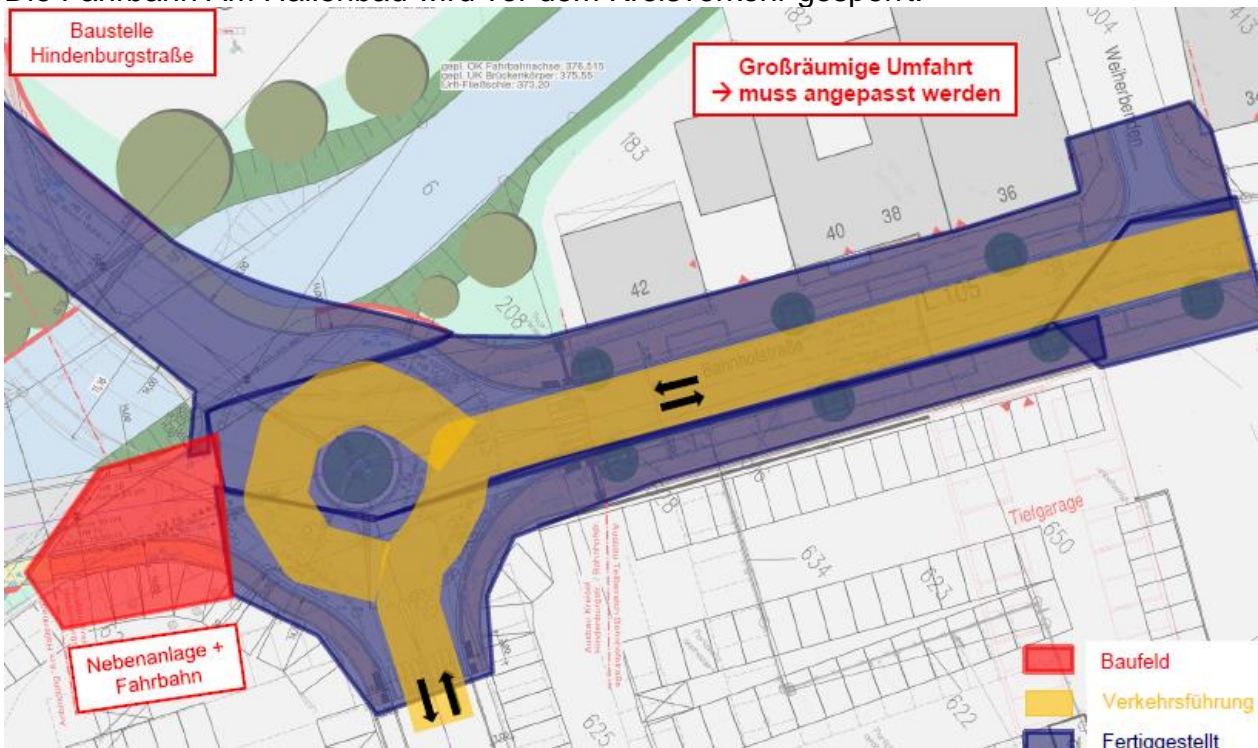
Der Umbau erstreckt sich nur noch über die Fläche der Anbindung Rampe an die Bahnhofstraße.

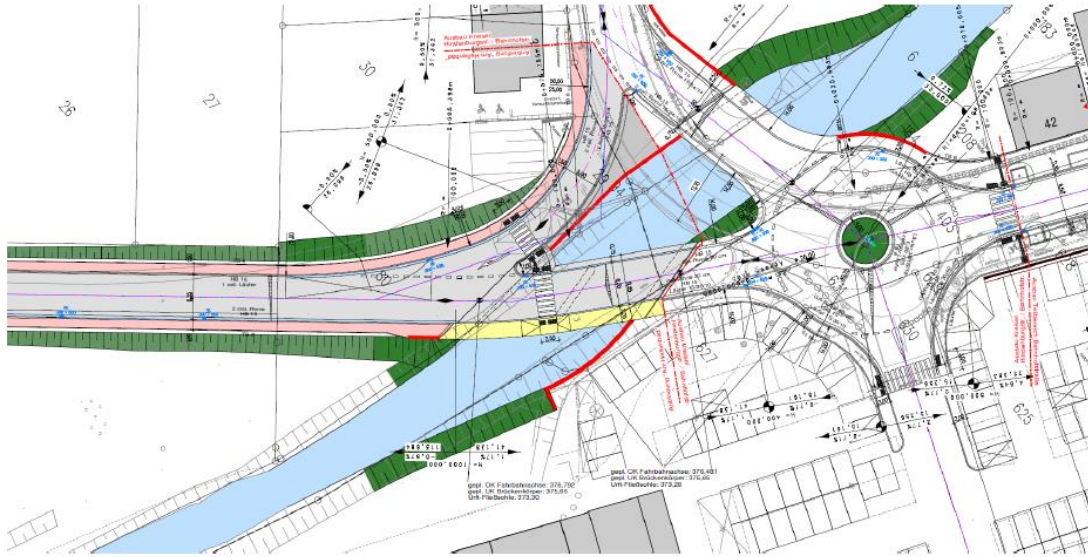
Der Verkehr fließt im Gegenverkehr über die Bahnhofstraße, Am Hallenbad und Parkplatz Rewe über den Kreisverkehr



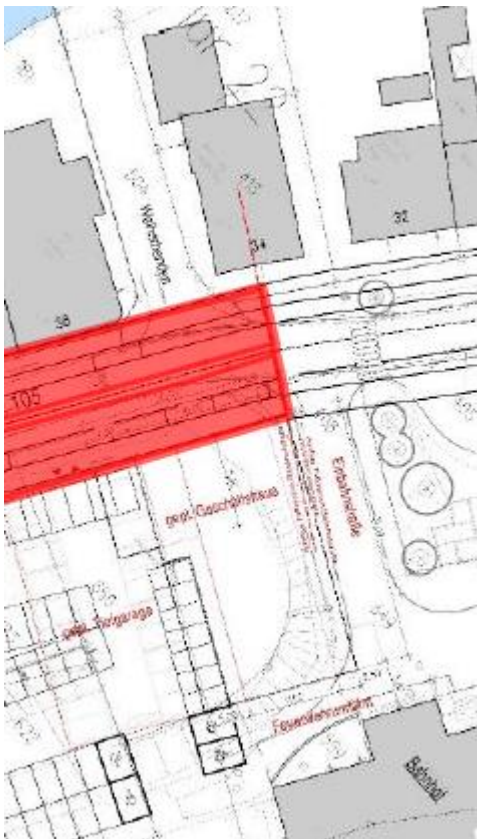
Bauphase 5

Die Fahrbahn Am Hallenbad wird vor dem Kreisverkehr gesperrt.





Neuer Kreisverkehr mit Darstellung der geplanten Fußgängerüberwege und mit Darstellung des freien Rechtsabbiegers aus Fahrtrichtung Hindenburgstraße, der vorfahrtsrechtlich unterzuordnen ist. Der freie Rechtsabbieger ist zu beschildern mit Verkehrszeichen 205 StVO vor Einmündung in die Straße Am Hallenbad, die Straße Am Hallenbad ist aus Richtung Bahnhofstraße zu beschildern mit Verkehrszeichen 306 StVO.



Darstellung Fußgängerüberweg beim Bahnhofsvorplatz

TOP 1.2 Kall, Bahnhofstraße, L 105, Gestaltung der Fahrbahn

Im Zuge der Neugestaltung des Ortskerns wurde durch das planende Büro BSV eine Gesamtkonzeption für den Bereich Bahnhofstraße – Rathaus – Bahnhofsvorplatz erarbeitet. Es sieht vor, die Bahnhofstraße optisch dem Bahnhofsvorplatz anzugleichen und so durch eine gleiche Gestaltung die Trennung zwischen Fahrbahn und Nebenanlagen aufzuheben mit dem Ziel einer Verkehrsberuhigung.

Ohne konkrete Abstimmung kann zu dieser Planung keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Die vorgesehene Quermarkierung mit weißen Linien entspricht nicht der Straßenverkehrsordnung bzw. nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften haben Querlinien eine andere, konkrete Bedeutung. Zudem trifft die gewünschte Markierung zusammen mit der seitlichen Parkflächengestaltung und dem anschließenden bzw. integrierten Fußgängerüberweg. Eine Markierung gemäß der vorliegenden Planung ist nicht durch die Straßenverkehrsordnung gedeckt.

Es gibt derzeit landesweit diverse Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung in den Ortskernen. „Begegnungszonen“, „Shared Space-Planungen“ und ähnliches sind Modellprojekte, die auch bereits weitreichende Maßnahmen beinhalten, sich aber immer an den Vorgaben der StVO messen lassen. Das für Kall vorgestellte Projekt weicht davon ab. Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob und welche Maßnahmen möglich sind. Entscheidend sind auch die Klassifizierung der Straße, die Verkehrsbelastung, die überörtliche Bedeutung einer Straße oder eine überwiegende Aufenthaltsfunktion.

Bei einem Projekt, das zum Ziel hat, der Aufenthaltsfunktion Vorrang zu geben, kann nicht erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme dieses Ziel durch zweitrangige Maßnahmen wie Markierungen oder Farbgebung gesucht werden. Hier ist frühzeitige Planung der baulichen Gesamtgestaltung von Bedeutung.

Die Planung wird mit dem Straßenbaulastträger, der Polizei und auch den Verkehrsingenieuren der Bezirksregierung noch abgestimmt werden. Sodann erfolgt die abschließende Stellungnahme der Verkehrskommission.

TOP 1.3 Kall, Bahnhofstraße, Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h

Durch die Umgestaltung des Kernortes wird mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen im Bereich der Bahnhofstraße gerechnet. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit soll die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert werden.

Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden. Die Vorgaben des Gesetzgebers sind eindeutig. Es gibt keinen Ermessensspielraum. Vor der Novellierung der Straßenverkehrsordnung hat es massive Bestrebungen gegeben, die innerörtliche Höchstgeschwindigkeit grundsätzlich auf 30 km/h zu beschränken. Diesen Bestrebungen wurde vom Gesetzgeber mehrheitlich ausdrücklich nicht nachgekommen. Als Kompromiss enthält die aktuelle StVO die Möglichkeit, im Verlauf klassifizierter Straßen dann eine Begrenzung auf 30 km/h vorzunehmen, wenn Schule, Kindergarten oder Seniorenheim mit unmittelbarem Zugang zu dieser Straße ansässig sind. Im Verlauf der Bahnhofstraße sind diese Institutionen nicht ansässig.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand ist eine besondere Gefahrenlage. Bei einer besonderen Gefahrenlage, die die normale Gefahr im Straßenverkehr überschreitet, handelt es sich zum Beispiel um einen Streckenabschnitt mit Unfalllage. Oder um eine Strecke mit geringen oder keinen Gehwegen, sodass die Sicherheit für Fußgänger nicht gewährleistet werden kann. Auch extreme Engstellen können mit einer Reduzierung versehen werden.

Im Verlauf der Bahnhofstraße ist keine besondere Unfalllage bekannt. Die Straße ist beidseits mit breiten Gehwegen ausgestattet, die den Fußgängern einen sicheren Aufenthalt sichern. Die Breite der Gehwege ist der hohen Zahl an Schülern angepasst, eine Nutzung der Fahrbahn ist nicht erforderlich. Die Querungsstellen sind oder werden mit Fußgängerüberwegen gesichert. Umgekehrt beinhaltet die Anlage von Fußgängerüberwegen nicht zwingend die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch Beachten eines vorrangigen Fußgängerverkehrs eine Reduzierung der Geschwindigkeit folgt.

Es sind auch jetzt wieder und weiterhin Bestrebungen vorhanden, das Ziel einer generellen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gesetzlich zu erreichen. Fachgremien und Vereine wie Fuß e.V. werden mit Modellprojekten vorstellig. Den Projekten kann aber nur dann entgegengekommen werden, wenn sie im Grundsatz den derzeitigen Regeln der StVO entsprechen. Darüber hinausgehende Vorhaben müssen zurückgestellt werden.

Die derzeitige Einstellung des Gesetzgebers zur Höchstgeschwindigkeit innerorts ist eindeutig. Sollte sich dort eine Änderung ergeben, kann unverzüglich an vielen Stellen die jetzt schon gewünschte Reduzierung eingerichtet werden.

TOP 1.4 Kall, Bahnhofstraße, Entfernung eines Verkehrszeichens 286 StVO

An der Bahnhofstraße aus Richtung Rathaus in Richtung Kreisverkehr Aachener Straße/Im Sträßchen steht aus der Vergangenheit ein Verkehrszeichen 286-20 StVO. Vorgelagert ist eine Parkplatzausfahrt und seitliche Parkstände, vor dem Kreisverkehr folgt ein Fußgängerüberweg. Entfernen des Verkehrszeichens wird gewünscht.

Ein Halten ist hier bereits kraft Gesetzes nicht zulässig. Einer Beschilderung bedarf es nicht. Das Verkehrszeichen 286-20 StVO ist ersatzlos zu entfernen. Ein Anfang des eingeschränkten Haltverbotes ist nicht vorhanden.

TOP 1.5 Kall, Am Hammerwerk, Entfernung eines Verkehrszeichens 250 StVO

Durch den hohen Parkbedarf der seinerzeitigen Bediensteten der KEV wurde die Straße Am Hammerwerk regelmäßig zum Parken genutzt, sodass Verkehrsbehinderungen entstanden sind. Deshalb wurde die Zufahrt in die Straße mit Verkehrszeichen 250 StVO, Zusatz „Anlieger frei“ gesperrt. Mittlerweile sind auf dem Werksgelände ausreichend Parkmöglichkeiten entstanden, das Verbot wird nicht mehr als erforderlich angesehen.

Gegen ein Entfernen des Verkehrszeichens bestehen keine Bedenken. Die „Anliegereigenschaft“ ist nicht überprüfbar. Das Verkehrszeichen ist zu entfernen. Sollten sich in Zukunft wider Erwarten Probleme ergeben, sollte ein Parkproblem durch die Einrichtung eines Haltverbotes gelöst werden.

TOP 1.6 Kall, Auelstraße, Entfernung eines eingeschränkten Haltverbotes

Bis zum Jahr 2020 befand sich die Gemeinschaftsgrundschule Kall im Gebäude Auelstr. 31. Um ein hinderndes Parken zu unterbinden, wurden Haltverbote eingerichtet. Außerdem wurden Hinweise auf querende Kinder und eine Haltestelle beschildert. Da die Grundschule zwischenzeitlich im Gebäude Nr. 47 ansässig ist, werden die bisherigen Verkehrszeichen nicht mehr für erforderlich gehalten. Eine entsprechende Beschilderung auf Höhe der neuen Grundschule ist bereits vorhanden.

Das alte Schulgebäude steht derzeit leer bzw. wird geringfügig von den Ortsvereinen genutzt. Die bisherige Beschilderung ist entbehrlich und kann entfernt werden. Auch das Verkehrszeichen 136 StVO mit Zusatz „Schulweg“ kann entfallen, da eine gesonderte Hinweisbeschilderung innerhalb einer Tempo-30-Zone nicht erforderlich ist.

Damit der Bring- und Holdienst der Eltern im Bereich der neuen Grundschule nicht zu neuen Schwierigkeiten führt, kann an der Auelstraße im Bereich der bisherigen Schule Fläche seitlich der Straße als Hol- und Bringzone angeboten werden. Eine besondere Beschilderung ist dazu nicht erforderlich. Da das eingeschränkte Haltverbot entfernt wird, ist kein Verbot des Parkens mehr gegeben und die Fläche kann zum Parken genutzt werden. Auch die ehemaligen Lehrerparkplätze können genutzt werden. Die Schulleitung sollte entsprechend informiert werden und diese Möglichkeit an die Eltern weitergeben. Ziel sollte sein, die Verkehrssituation zu entzerren und möglichst viel Verkehr vom unmittelbaren Schulbereich fernzuhalten.

TOP 1.7 Kall, Eichelhäherweg, Entfernung des Verkehrszeichens 260 StVO

Der Eichelhäherweg war seinerzeit als Verbindungsstraße zwischen Grüner Weg und Falkenweg geplant. Für die Erschließungszeit war dort eine Baustraße angelegt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgte auch der Endausbau der Straße, allerdings nur bis zum Grundstück Nr. 20. Das restliche Teilstück wurde nicht ausgebaut und dient seitdem als fußläufige Verbindung. Die Durchfahrt im engen, nicht ausgebauten Teil wurde mit Verkehrszeichen 260 StVO verboten, zusätzlich wurden Findlinge zur Sicherung des Durchfahrtsverbotes vor Ort platziert.

Später wurde entlang des Falkenweges auf Höhe der Einmündung des verlängerten Eichelhäherweges ein Pflanzbeet angelegt. Zufahrt in den Eichelhäherweg ist nicht mehr möglich. Verkehrszeichen 260 StVO soll entfernt werden.

Gegen ein Entfernen des Verkehrszeichens bestehen keine Bedenken.

TOP 1.8 Kall, Heidestraße, Entfernung eines Verkehrszeichens 274 StVO

Vor dem Wendehammer am Ende der Heidestraße steht ein Verkehrszeichen 274-5 StVO (5 km/h). Die Straße liegt innerhalb einer Tempo-30-Zone. Das Verkehrszeichen soll entfernt werden.

Das Verkehrszeichen mit der geringen Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h ist nicht angeordnet und widerspricht der Zonengeschwindigkeit. Gegen eine Entfernung bestehen keine Bedenken.

TOP 2.1 Golbach, Oberstraße, Verkehrssituation

An der Oberstraße befindet sich in der Nähe zur Einmündung Mittelstraße eine Schulbushaltestelle. Die Oberstraße muss mit den Bussen befahren werden. Die Durchfahrt wird behindert durch beidseits der Straße versetzt parkende Fahrzeuge. Laut Mitteilung des Busbetreibers ist die Weiterfahrt der Busse oftmals nicht mehr möglich. Information und Ansprache der Anwohner hat zu keiner Änderung geführt. Ein einseitiges Haltverbot soll nunmehr eingerichtet werden.

Da eine Verbesserung der Situation nicht erreicht werden konnte, bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung eines einseitigen Haltverbotes. Dadurch kann die Durchfahrt der Busse sichergestellt werden. Gleichzeitig gehen keine Parkmöglichkeiten für die Anwohner verloren. Verkehrszeichen 283-10/20 StVO sind aufzustellen im Anschluss an das Grundstück Oberstr. 12 bis vor Einmündung in die Mittelstraße.

TOP 2.2 Golbach, Ronnstraße, Entfernung des Verkehrszeichens 262 StVO (2,8 t)

Die Orte Golbach und Straßbüsch sind durch eine Gemeindeverbindungsstraße verbunden. Ab Ecke Ronnstraße / Oberstraße bis zur Straße Honderberg ist ein Durchfahrtsverbot mit Verkehrszeichen 262 StVO (2,8 t) eingerichtet. Nach Auskunft des Tiefbauamtes der Gemeinde gibt es keinen ersichtlichen Grund für die Beschränkung. Die Straße ist für verkehrübliche Belastungen ausgelegt. Die zuführenden innerörtlichen Straßen in Golbach und Straßbüsch sind demgegenüber sehr eng und unübersichtlich. Die Gemeinde Kall wünscht die Aufhebung der Tonnagebegrenzung.

Seitens der Verkehrskommission bestehen keine Bedenken gegen das Entfernen der Verkehrszeichen. Unerwünschter Durchgangsverkehr ist nicht zu erwarten. Bauliche Gegebenheiten, die die Begrenzung erfordern würden, sind nicht vorhanden. Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr ist ohnehin durch Zusatzschild vom Verbot ausgenommen

TOP 3.1 Keldenich-Sötenich, Beschilderung eines Wirtschaftsweges

Der Wirtschaftsweg zwischen dem Friedhof in Keldenich und der Ortslage Sötenich war auf einer Länge von ca. 100 m mit erheblichen Schadstellen behaftet. Daher wurde eine Hinweisbeschilderung mit Verkehrszeichen 101 StVO und Zusatz „Straßenschäden“ aufgestellt. Zwischenzeitlich wurden die Schäden behoben. Eine Notwendigkeit für die Beschilderung einer Gefahrenstelle wird nicht mehr gesehen.

Gegen das Entfernen der Beschilderung bestehen keine Bedenken. Die Gefahrenstelle wurde beseitigt.

TOP 4.1 Sistig, Quirinusborn, Verkehrssituation

Die Feuerwache ist an der Straße Quirinusborn ansässig. Neben dieser Feuerwache befindet sich ein asphaltierter Parkplatz, der von den Eltern im Bring- und Holdienst der Kinder der nahegelegenen Grundschule sowie von den Anliegern des neuen Baugebietes genutzt wird. Es handelt sich jedoch um Parkmöglichkeiten für die Einsatzkräfte der Feuerwehr, die im Notfall Parkraum brauchen und beim Parken im Verlauf der

engen Straße zu Behinderungen für die eigenen Feuerwehrfahrzeuge führen. Der Parkplatz soll für die Einsatzkräfte der Feuerwehr reserviert werden.

Da es sich um einen öffentlichen Parkplatz handelt, ist eine Reservierung für eine bestimmte Personengruppe rechtlich nicht zulässig. Zumindest kann ein Parken von sonstigen Nutzern nicht geahndet werden. Mit dieser Einschränkung bestehen keine Bedenken gegen eine Beschilderung mit Verkehrszeichen 314 StVO und Zusatz „Parken für Einsatzkräfte der Feuerwehr“. Es ist auch möglich, die Fläche mit einem Verkehrszeichen 283 StVO für das Parken zu sperren. Im Einsatzfall genießen die Kräfte der Feuerwehr Sonderrechte und können entgegen Verkehrszeichen 283 StVO dort Parken.

Auch besteht die Möglichkeit, entlang der Straße Quirinusborn ab Abzweig von der Straße Am Hang bis hinter die Feuerwehr ein Haltverbot einzurichten, wenn dies zur Sicherstellung der Durchfahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr als erforderlich angesehen wird.

TOP 5.1 Steinfeld, Parksituation am Parkplatz Friedhof

Neben dem Friedhof in Steinfeld ist ein Parkplatz angelegt. In letzter Zeit wurden vermehrt parkende Wohnmobile dort festgestellt. Zur Vermeidung von Ruhestörungen und zur Vermeidung von missbräuchlicher Entnahme von Frischwasser wird ein Verbot zum Parken von Wohnmobilen gewünscht. Der Parkplatz soll für Pkw und Busse zur Verfügung stehen.

Soweit die Beschränkung als erforderlich angesehen wird, kann an der/den Zufahrt/en eine Beschilderung mit Verkehrszeichen 314 StVO und den Zusatzzeichen 1010-58 StVO „Pkw“ und 1010-57 StVO „Busse“ angebracht werden.

TOP 6.1 Urft, Urfttalstraße, Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

Es wird über hohe Geschwindigkeiten im Verlauf der Urfttalstraße, L 22, geklagt. Insbesondere ist der Bereich am Ortseingang aus Richtung Bahrhaus betroffen. Es wurde daher beantragt, weitere Parktaschen anzulegen im Bereich ab Zufahrt Hermann-Josef-Haus bis zur Ortstafel.

Diesem Antrag wird aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugestimmt. Es handelt sich um einen Kurvenbereich, der keine rechtzeitige Sicht auf den Gegenverkehr zulässt. Das Geschwindigkeitsproblem kann nicht zu Lasten der Verkehrssicherheit gelöst werden. Neue Gefahrenstellen dürfen nicht geschaffen werden.

Es wird jedoch befürwortet, dass die seinerzeitige Fahrbahntrennung in diesem Bereich, die im Verlauf der kürzlich erfolgten Fahrbahnsanierung entfernt wurde, wieder eingerichtet wird. Es ist eine doppelte Mittelmarkierung vorhanden. Sie sollte um Maybach Leitschwellen sowie die dazugehörigen Einsteckleitfahnen mit Reflexfolie ergänzt werden. Dadurch entsteht ein Tunneleffekt, der voraussichtlich zu geringeren Geschwindigkeiten führen wird.

Weiterhin wurde die Einrichtung einer Querungshilfe beantragt.

Nach Besichtigung der Örtlichkeit wird diesem Antrag grundsätzlich zugestimmt. Die Straßenbreite lässt die Einrichtung einer Querungshilfe für Fußgänger in reduzierter Breite zu. Der Landesbetrieb wird eine Planung erstellen. Gewünschter Standort liegt auf Höhe Haus Nr. 35.

TOP 7.1 Wahlen, Rochusstraße, K 60, Verkehrsberuhigung

In Wahlen wurde ein neues Baugebiet ausgewiesen. Nach erfolgten Baumaßnahmen besteht ein Bedarf an einem weiteren Kinderspielplatz. Dazu bietet sich eine Fläche an der Rochusstraße an bei Nr. 10 / 17. Das Verkehrsaufkommen der Rochusstraße und die gefahrenen Geschwindigkeiten sind Anlass für einen Antrag auf Einrichtung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen. Messungen haben eine V 85 von 40 km/h ergeben.

Bei der Rochusstraße handelt es sich um eine Kreisstraße. Wegen des engen Straßenverlaufs und der Bebauung bis zum Rand der Verkehrsfläche ist dort eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eingerichtet. Es wurden beim Ausbau der Straße Gehwege in höhengleichem Ausbau angelegt, damit sie im Gegenverkehr überfahren werden können.

Es ist von einer relativ geringen Verkehrsbelastung auszugehen. Im Hinblick darauf, dass es sich um eine Kreisstraße und die HAUPTerschließungsstraße des Ortes handelt, kann der Wert von 40 km/h als annehmbar angenommen werden. Er zwingt nicht zum sofortigen Eingriff mit geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen.

Die Möglichkeiten solcher Maßnahmen sind begrenzt bzw. nicht vorhanden. Die Straßenbreite lässt keine einengenden Maßnahmen zu. Auch der Straßenverlauf mit schlechten Sichtverhältnissen duldet keine Einengungen mit Leitung des Verkehrs auf die Gegenfahrbahn. Eine Reduzierung auf 30 km/h ist für eine Kreisstraße bereits als Ausnahme anzusehen; eine weitere Reduzierung ist nicht zulässig.

Es besteht nur die Möglichkeit, den künftigen Kinderspielplatz zur Kreisstraße hin abzusichern. Ein Ausgang zur Kreisstraße darf nicht angeboten werden. Eine klare Trennung mit stabiler und ausreichend hoher Zaunanlage ist erforderlich.

TOP 8.1 Verbindungsstraße Kall-Scheven, Verkehrssituation

Das Gewerbegebiet Kall III wurde kürzlich eröffnet. Seitdem liegen Beschwerden der Anwohner von Scheven vor, die über einen regen Schwerlastverkehr klagen, der vermutlich als Verbindung zur B 266 die Kreisstraße in der Ortslage Scheven nutzt. Es wird daher beantragt, den Gemeindeverbindungsweg ab Ausfahrt des Gewerbegebietes III in Richtung Scheven für Fahrzeuge über 3,5 t zu sperren. Es besteht eine gute Anbindung zur B 266 über die L 206.

Die Örtlichkeit wurde in Augenschein genommen.

Es wird vorgeschlagen, die weitere Ansiedlung von Firmen im Gewerbegebiet III und damit die mögliche weitere Belastung der Ortslage Scheven mit Schwerlastverkehr zu beobachten. Bei einer unerwünschten Mehrbelastung durch Schwerlastverkehr kann die gewünschte Sperrung vorgenommen werden.

Darüber hinaus sollte aber gegenüber der Ausfahrt aus dem Gewerbegebiet auf die Verbindungsstraße eine Wegweisung angebracht werden. Es wird vorgeschlagen, dort einen linksweisenden Wegweiser mit den Angaben „alle Richtungen“ aufzustellen.

Des Weiteren füge ich zwei Vorschläge für einen Vorwegweiser bei, der im weiteren Verlauf der Zufahrtsstraße in Richtung Kreisverkehr aufgestellt werden sollte. Das Straßenverkehrsamt favorisiert den Vorschlag 2 (kleinere Tafel).

(s. Anlage)

TOP 9.1 Frohnrath, Hagelsheck / Eifelstraße, Einrichtung einer Tempo-30-Zone

Die K 64 führt zwischen der B 258 und dem Ort Sistig durch die Ortslage Frohnrath. Es wird über zu hohe Geschwindigkeiten geklagt, zumal an der Straße, die schmale Abschnitte aufweist, der Dorfplatz und der Kinderspielplatz ansässig sind. Es wird die Einrichtung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h beantragt.

Bevor endgültig über den Antrag entschieden wird, sollte eine aktuelle Messung der Verkehrsbelastung und der gefahrenen Geschwindigkeiten erfolgen. Die letzten Messergebnisse stammen aus 2018 / 2019. Um auszuschließen, dass sich die Situation negativ verändert hat, sind aktuelle Zahlen von Bedeutung. Die derzeit vorliegenden Ergebnisse zeigen eine Belastung von 160 Fahrzeugen täglich und eine V 85 von 31 km/h. Bei diesen Werten kann einer Reduzierung auf 30 km/h im Verlauf einer Kreisstraße nicht zugestimmt werden.

TOP Verschiedenes

Wahlen, Ausfahrt auf die Kreisstraße

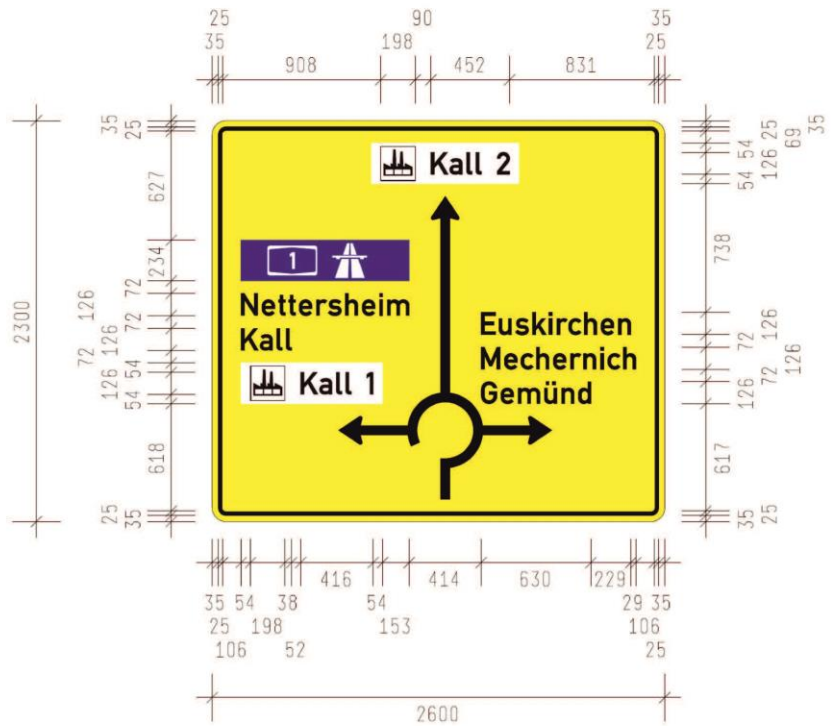
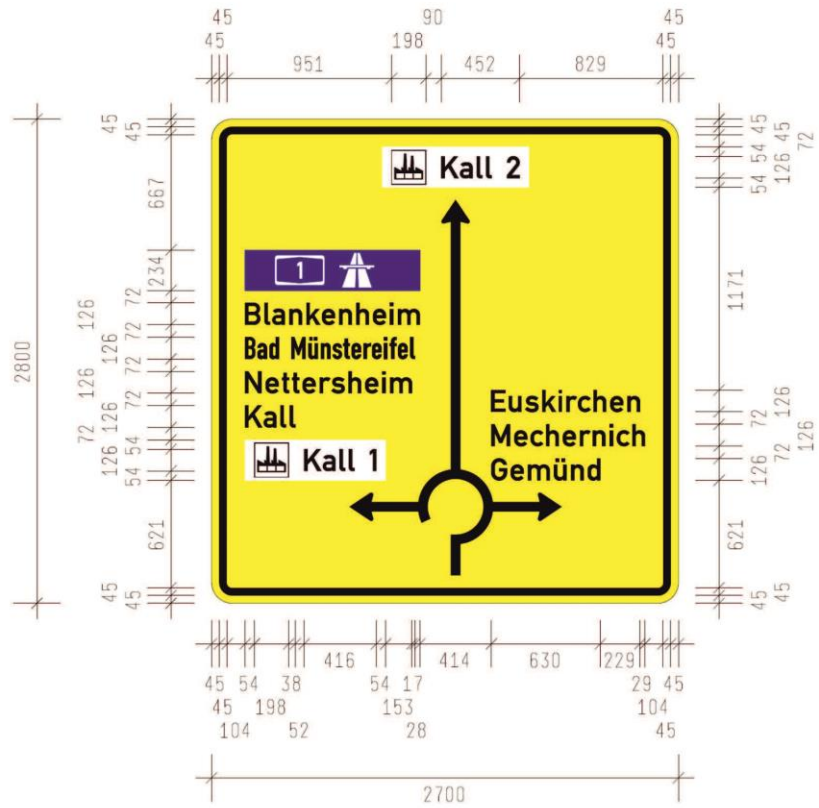
Der landwirtschaftliche Betrieb Weststr. 4 besitzt eine zusätzliche Anbindung an die Kreisstraße. Er möchte diese Anbindung aufweiten.

Grundsätzlich bestehen gegen eine aufgeweitete Anbindung an die Kreisstraße keine Bedenken. Der Bereich liegt innerorts, sodass eine Anbindung zulässig ist. Außerdem liegt sie im Kurvenaußenbereich. Die Sicht in beide Richtungen ist hier gut. Aus Sicht der Verkehrskommission kann einer aufgeweiteten Anbindung zugestimmt werden.

Diese Niederschrift gilt gleichzeitig als Verkehrsanordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung. Ich bitte um weitere Veranlassung, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde Kall gegeben ist.

Im Auftrag
gez. Grab

Anlage zu TOP 8.1



alternativ

Anlage „Haifischzähne“

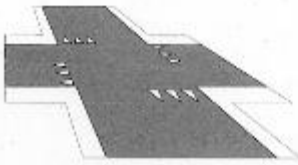
c) Die laufende Nummer 22 wird in Spalte 3 wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „überfahren“ ein Komma und die Wörter „insbesondere um dem Gegenverkehr auszuweichen“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr nicht halten. Satz 1 gilt nicht für Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV.“

f) Nach der laufenden Nummer 23 wird folgende laufende Nummer 23.1 eingefügt:

„23.1	<p style="text-align: center;">Zeichen 342</p>  <p style="text-align: center;">Haifischzähne</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Markierung hebt eine Wartepflicht infolge einer bestehenden Rechts-vor-links-Regelung abseits der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie weiterer Hauptverkehrsstraßen und eine durch Zeichen 205 oder 206 angeordnete Vorfahrtberechtigung des Radverkehrs im Zuge von Kreuzungen oder Einmündungen von Radschnellwegen hervor. Im Fall dieser Vorfahrtberechtigung des Radverkehrs sind die Markierungen auf beiden Seiten entlang der Fahrbahnkanten des Radschnellweges mit den Spitzen in Richtung des wartepflichtigen Verkehrs anzuordnen.“</p>
-------	---	--

g) In der laufenden Nummer 70 wird in der Spalte 3 „Ge- oder Verbote Erläuterungen“ der Satz „Soll die Ankündigung nur für bestimmte Verkehrsarten gelten, sind diese auf einem Zusatzzeichen über dem Zeichen angegeben.“ angefügt.